



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 25.07.2016

Name Jörg Repple

Durchwahl 0711 231-3655

E-Mail Joerg.Repple@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3942.2/5

(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
Landesstelle für Straßentechnik beim
Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich (ohne Anlagen):

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06)

Anlagen

- Schreiben S 11/7122.3/4-RASt-816754 zur Bekanntmachung der RASt 06 durch das BMVBS

I. Allgemeines

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat im Juni 2007 die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, Ausgabe 2006 (RASt 06) veröffentlicht, die vom Arbeitsausschuss „Stadtstraßen“ erarbeitet wurden:

Die Richtlinien behandeln den Entwurf und die Gestaltung angelegter Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten sowie von Erschließungsstraßen und ersetzen die folgenden beiden technischen Regelwerke:

- Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen, Ausgabe 1993,

- Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen, Ausgabe 1985, ergänzte Fassung 1995 (EAE 85/95).

Die RASSt 06 wurden am 03.11.2008 vom BMVBS bekannt gemacht, jedoch nicht zur Anwendung eingeführt.

II. Anwendung in Baden-Württemberg

Ab sofort sind die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, Ausgabe 2006 (RASSt 06), für den Neubau sowie den Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie von Straßen in der Baulast des Landes Baden-Württemberg zugrunde zu legen.

Bei der Richtlinie handelt es sich um ein technisches Regelwerk, das neben den planerischen Vorgaben auch verkehrsrechtliche Hinweise beinhaltet.

Die Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung, Markierung) treffen die unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Hierbei können die in der RASSt 06 aufgeführten verkehrsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden, soweit sie mit dem geltenden Vorschriften- und Regelwerk in Einklang stehen.

Die StVO, VwV-StVO, BOStrab, ODR einschließlich der zugehörigen Richtlinien besitzen jedoch Vorrang vor den Regelungen der RASSt 06.

Bei der Anwendung der RASSt 06 auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- i. d. R. ist innerorts eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h zugrunde zu legen,
- i. d. R. ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m erforderlich,
- Senkrechtparkstände sind zu vermeiden,
- die Gestaltung der Knotenpunkte soll aufeinander abgestimmt werden,
- die Verkehrsfunktion der Straße muss gewährleistet werden.

Das Schreiben des BMVBS vom 3. November 2008 (Az.: S 11/7122.3/4-RASSt-816754) zur Bekanntmachung der RASSt 06 ist zu beachten.

III. Sonstige Regelungen

Die „Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“, Ausgabe 1993 (EAHV 93) und die „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“, Ausgabe 1985 (EAE 85/95) ergänzte Fassung 1995 sind nicht mehr anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Den Land- und Stadtkreisen des Landes Baden-Württemberg wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen empfohlen, die RAST 06 ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Die RAST 06 können beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 02 Planung und Entwurf 02.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Klaiber